

Satzung der
Forstbetriebsgemeinschaft Mainhardter Wald .w. V.
vom 06.10.2022

§ 1
Rechtsverhältnis

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft, im Folgenden kurz Gemeinschaft genannt, führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Mainhardter Wald wirtschaftlicher Verein“.
- (2) Sitz der Gemeinschaft ist Mainhardt
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist von der Forstdirektion Freiburg als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach dem Bundeswaldgesetz (BGBl 1975 S. 1037) in der Form eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB i.V. mit § 18 BWaldG anerkannt, und es wurde ihr die Rechtsfähigkeit gemäß §19BWaldG verliehen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft

- (1) **Zweck der Gemeinschaft** ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen.
- (2) Aufgaben der Gemeinschaft sind:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 - b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 - c) Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;

d) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Buchstaben a) bis c) zusammengefassten Maßnahmen.

e) Beratung und Fortbildung der Mitglieder

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken werden, die auf dem Gebiet der Gemeinden Mainhardt, Michelfeld, Rosengarten, Wüstenrot und der Stadt Schwäbisch Hall oder daran angrenzender Gemeindegebiete liegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet — im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen — die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können folgende Ordnungsmittel verhängt werden:
 - a) Ausschluss vom HolzverkaufSchadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (6) Mitglieder können nach schriftlicher Abmahnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen wesentlichen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen.
Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält folgende Angaben der Mitglieder, die im Einzelnen in der Datenschutzordnung unter Punkt 2, Unterabschnitt 1 aufgeführt wurden. Die Daten werden für den Zweck der Geschäftsabwicklung erhoben.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird gesondert geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen (vgl. § 7 Abs. 3 Buchstabe f).
Dabei ist es ordnungsgemäß nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln und Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) den Zweck der Gemeinschaft zu fördern;
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - c) von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge zu entrichten.
 - d) Unverzüglich Änderungen der Fläche und der Veräußerungen von der FBG angeschlossenen Grundstücken anzuzeigen.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

- (1) Organe der Gemeinschaft sind:
- a) **Die Mitgliederversammlung:**
Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder;
 - b) **Der Vorstand:**
Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassier und einem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand jemanden aus seiner Mitte, der dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Sie muss mindestens einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Veröffentlichung erfolgt in den amtlichen Mitteilungsblättern.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Gemeinschaft zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder;
 - b) Wahl des Vorstands;
 - c) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren im Voraus von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts;

- e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln mit jeweils zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel;
 - j) Beschlussfassung über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 9 und der Beiträge nach § 10 Abs. 1;
 - k) Beschlussfassung über die Berufung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Es können höchstens vier Mitglieder von einem anderen Mitglied vertreten werden.
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinschaft;
 - b) Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Tätigen von Geschäften (z. B. Maschinen- und Materialbeschaffung, Holzverkauf) im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft;
 - f) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - g) Entscheidung über die Kostenbeiträge nach § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung;
 - h) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung;
 - 1) Erstattung des Jahresberichts;
 - j) jährliche Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen und die Schulden, sowie über die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaft an die Mitgliederversammlung;
 - k) Mitteilung an die höhere Forstbehörde über folgende Änderungen innerhalb der Gemeinschaft:
 - Gebietserweiterung oder -reduzierung, die ein Drittel der Fläche der Gemeinschaft übersteigt;
 - Aufgabenerweiterung oder -reduzierung (vgl. § 2 Abs. 2);
 - Änderung der Zusammensetzung, der Vertretungsmacht und der Anschriften des Vorstandes;
 - Änderungen der Satzung;
 - Beschluss über die Auflösung der Gemeinschaft oder über die Vereinigung mit einer anderen Forstbetriebsgemeinschaft;
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Der Aufwandsersatz geht zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe des Aufwandsersatzes bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieds- und Kostenbeiträge

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die organisierte Holzaufbereitung, die Durchführung der Holzverkäufe, die Erstellung von Holzlisten und die Beschaffung von Pflanzen und Material kann ein Kostenbeitrag berechnet werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- (3) Für besondere Dienstleistungen der Gemeinschaft können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 11

Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und ihm die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft sowie einzelne Aufgaben nach Weisung übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (2) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben vertritt der Geschäftsführer die Gemeinschaft außergerichtlich.
- (3) Mit dem Geschäftsführer wird eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang der zu erledigenden Aufgaben und die Höhe seiner Vergütung und der Entschädigung für sachliche Aufwendungen getroffen.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Gemeinschaft angehörenden Waldfläche repräsentiert wird. Der Auflösungsbeschluss muss mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Größe der repräsentierten Waldfläche beschlussfähig und kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig entsprechend der eingebrachten Waldfläche an die Mitglieder ausgezahlt.

(3) Wird die Gemeinschaft zu dem Zweck aufgelöst, dass alle Mitglieder zu einer anderen Forstbetriebsgemeinschaft übertreten (Zusammenschluss), kann die Mitgliederversammlung die vollständige oder teilweise Übertragung des Vermögens der Gemeinschaft auf die Forstbetriebsgemeinschaft beschließen, zu der die Mitglieder übertreten. In diesem Fall gelten die Regelungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Stimmenmehrheit entsprechend.

Mitgliedern, die der anderen Forstbetriebsgemeinschaft nicht beitreten wollen, ist der auf sie entsprechend der eingebrachten Waldfläche entfallende Anteil am Vereinsvermögen, das abzüglich eventuell bestehender Verbindlichkeiten der Gemeinschaft am Tag der Auflösung vorhanden ist, auf Verlangen auszuzahlen.

§ 13

Forstliche Förderung im Privatwald durch Sammelanträge

Im Rahmen der Forstlichen Förderung ist die FBG Mainhardter Wald w. V. zum Stellen von Sammelanträgen für mehrere Waldbesitzende oder von Anträgen in Trägerschaft berechtigt.

Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig.

Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragstellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge zu beteiligen.

Die Forstbetriebsgemeinschaft spricht die konkrete Teilnahme an Sammelanträgen und Gemeinschaftlichen Anträgen intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

§ 14

Datenschutzregelungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15

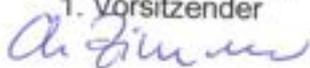
Schlussbestimmungen Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung vom 01.01.1982 ab und tritt nach Beschlussfassung durch die Organe und Genehmigung durch die zuständige Behörde zum 01.01.2023 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 15.10.2022

Christoph Zimmer
1. Vorsitzender



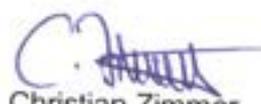
Horst Kircher
Kassier bis 31.12.2022



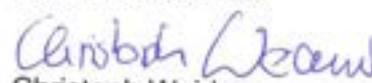
Sebastian Schüller
stellv. Vorsitzender



Dieter Bauer
Kassier ab 01.01.2023



Christian Zimmer
stellv. Vorsitzender



Christoph Weidner
Schriftführer

Datenschutzordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Mainhardter Wald als Anlage zur Satzung

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).
- (3) Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

2. Beitritt zum Verein

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Vor- und Zuname
 - Geschlecht
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Steuernummer
 - Angaben zur Waldfläche, Flurstücknummern
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Austritt aus dem Verein

- (1) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

4. Pressearbeit

- (1) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/> eingereicht werden.

Genehmigung

Die Satzungsänderung der

Forstbetriebsgemeinschaft Mainhardter Wald w.V.
Vereinsregisternummer: --

vom 06.10.2022 wird genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 81 Forstrecht und Bildung

Freiburg, 25. Januar 2023


Stephan Gutzweiler
Forstdirektor

